

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0494/2020

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Klaßen, Matthias
Herr Wölle

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt: Schmutzwasser-
gebühren

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	18.11.2020	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	17.12.2020	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Satzungsänderung Abgabensatzung Abwasserbeseitigung

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss der EBS empfiehlt dem Stadtrat folgende Satzungsänderung zu beschließen:

Satzung vom xx.xx.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung -Abgabensatzung Abwasserbeseitigung- vom 02.01.1996

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am xx.xx.2020, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl., S. 297)), – BS 2020-1,

der §§ 1,2,3,7,8,9,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 - 10 – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158)

und der §§ 1,2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes –AbwAG- (Landesabwasserabgabengesetzes – LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516) – BS 75-52-

folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

a) § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Satzung der Stadt Speyer über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Allgemeine Entwässerungssatzung) bestimmt die Richtwerte für eine Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Für den häuslichen Wasserbedarf und das häusliche Schmutzwasser gelten folgende Werte:
1. Für das häusliche Schmutzwasser und den häuslichen Wasserbedarf eine Menge von 120 l je Einwohner und Tag,
 2. Für den Verschmutzungsgrad ein chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von 700 mg/l bzw. ein biochemischer Sauerstoffbedarf von 350 mg/l.

b) Die Anlage 2 zu § 11 Absatz 4 wird gestrichen und durch die neue Anlage 2 ersetzt:

ANLAGE 2

zu § 11 Absatz 4

1. Eine Vergrößerung der Schmutzwassermenge erfolgt jeweils, wenn
 - a. der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der nicht abgesetzten Probe nach der Dichromatmethode „Iso-Methode“), den in der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Allgemeine Entwässerungssatzung – (im Folgenden Entwässerungssatzung genannt) festgelegten Richtwert um mehr als das Doppelte übersteigt;
 - b. die Schädlichkeit des Abwassers hinsichtlich
 - der Metalle und Metalloide,
 - des pH-Wertes,
 - des Sulfatwertes (SO_4),
 - des Chloridwertes (Cl),
 - des Nitrit-Stickstoffwertes ($\text{NO}_2\text{-N}$),
 - des Ammonium-Stickstoffwertes ($\text{NH}_4\text{-N}$) sowie
 - des Gesamt-Phosphorwertes ($\text{P}_{(\text{ges})}$)durch eine oder mehrere Überschreitungen der Richtwerte festgestellt wird, die in der Entwässerungssatzung festgelegt sind.

2. Die Schmutzwassermenge wird in folgendem Umfang erhöht, wenn

a. der in der Entwässerungssatzung festgelegte Richtwert für **CSB** überschritten wird, nach Maßgaben folgender Tabelle:

Überschreitung in v.H.	< 200	201 - 300	301 - 400	401 - 500	501 - 600	usw.
Erhöhung um v.H.	0	20	30	40	50	usw.

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v.H.} = \frac{\text{gemessener Wert in mg/l}}{\text{Satzungswert in mg/l}} \times 100$$

b. die in der Entwässerungssatzung festgelegten Richtwerte für **Metalle und Metalloide** überschritten werden, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Überschreitung in v.H.	101 - 200	201 - 300	301 - 400	401 - 500	501 - 600	usw.
Erhöhung um v.H.	20	30	40	50	60	usw.

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v.H.} = \frac{\text{gemessener Wert in mg/l}}{\text{Satzungswert in mg/l}} \times 100$$

Die Erhöhung erfolgt jeweils bezogen auf das einzeln in der Entwässerungssatzung angeführte Schwermetall.

c. der in der Entwässerungssatzung festgelegte Richtwert für den **pH-Wert** von 6,5 unterschritten bzw. von 10,0 überschritten wird, um 20 v.H.

d. der in der Entwässerungssatzung festgelegte Richtwert für **Sulfat** überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Überschreitung in v.H.	101 - 125	126 - 150	151 - 175	176 - 200	201 - 225	usw.
Erhöhung um v.H.	20	30	40	50	60	usw.

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v.H.} = \frac{\text{gemessener Wert in mg/l}}{\text{Satzungswert in mg/l}} \times 100$$

e. der in der Entwässerungssatzung festgelegte Richtwert für **Chlorid** überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Überschreitung in v.H.	101,0 – 106,6	106,7 – 113,2	113,3 – 119,9	120,0 – 126,6	126,7 – 133,3
Erhöhung um v.H.	20	40	60	80	100

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v.H.} = \frac{\text{gemessener Wert in mg/l}}{\text{Satzungswert in mg/l}} \times 100$$

Eine Überschreitung über 133,3 v.H. ist nicht gestattet.

- f. der in der Entwässerungssatzung festgelegte Richtwert für **Nitrit-Stickstoff** von überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle

Überschreitung in v.H.	101 - 120	121 - 140	141 - 160	161 - 180	181 - 200	usw.
Erhöhung um v.H.	20	30	40	50	60	usw.

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v.H.} = \frac{\text{gemessener Wert in mg/l}}{\text{Satzungswert in mg/l}} \times 100$$

- g. der in der Entwässerungssatzung festgelegte Richtwert für **Ammonium-Stickstoff** überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Überschreitung in v.H.	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	usw.
Erhöhung um v.H.	20	30	40	50	60	usw.

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v.H.} = \frac{\text{gemessener Wert in mg/l}}{\text{Satzungswert in mg/l}} \times 100$$

- h. der in der Entwässerungssatzung festgelegte Richtwert für **Gesamt-Phosphor** überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Überschreitung in v.H.	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	usw.
Erhöhung um v.H.	20	30	40	50	60	usw.

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v.H.} = \frac{\text{gemessener Wert in mg/l}}{\text{Satzungswert in mg/l}} \times 100$$

3. Es gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.
4. Ausnahmen kann die Stadt Speyer im Einzelfall im Zuge einer Individuellen Vereinbarung unter besonderer Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit und sorgfältiger Abwägung nach vorheriger Zustimmung der Aufsichtsgremien gestatten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum xx.xx.2020 in Kraft

Speyer, xx.xx.2020
Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

§ 11 Absatz 3 war nicht schlüssig und musste angepasst werden.

Die bisherige Anlage 2 zu § 11 Absatz 4 der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung -Abgabensatzung Abwasserbeseitigung- vom 02.01.1996 muss mit ihren Werten der neuen Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Speyer angepasst werden.